



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 1 (S. 498-501)
Titel	Polizeyverordnung vom 3ten Christmonat 1803, betreffend die Ausfuhr von Vieh aus hiesigem Canton, und die Durchfuhr fremden Viehs durch denselben.
Ordnungsnummer	
Datum	03.12.1803

[S. 498] Nach Anhörung und in Genehmigung des von der Commission des Innern unterm 18ten November (laut erhaltenem Auftrag vom 12ten November) hinterbrachten sorgfältigen Gutachtens, betreffend die in Ansehung des von der französischen Regierung angesuchten Viehaufkaufs, hiesigen Orts anzuordnenden Vorsichts- und Sicherheits-Anstalten, sowie auch die Ausdehnung dieses Aufkaufs in Hinsicht auf den hiesigen Canton, – wurde beschlossen:

1. Alle und jede Personen, welche beauftragt sind, auf Rechnung der französischen Regierung Vieh in dem hiesigen Canton einzukauffen, sollen sich bey der Polizey-Commission, welche zu Erleichterung der ihr hierdurch zuwachsenden ausserordentlichen Bemühung, annoch mit dem Herrn Rathsherr Ott vermehrt wird, – allervorderst melden, ihr die bey Handen habenden Vollmachten vorweisen, und die Grösse des anzukauffenden Quantums genau angeben, worauf ihnen die Commission durch die Staats-Canzley die nöthigen Bewilligungsscheine ertheilen lassen wird, welche sie beym Ausgang aus dem hiesigen Can- // [S. 499] ton den an den Gränzorten eigens zu bestellenden Personen vorzuweisen haben.
2. Alle schweizerischen Mezger und Privat-Personen, welche im hiesigen Canton Vieh einkauffen wollen, sollen gehalten seyn, durch vorzuweisende, von ihren Ortsobrigkeiten ausgestellte Attestate, in welchen die Anzahl des aufzukauffenden Viehs genau angezeigt seyn muß, zu beweisen, daß dasselbe entweder für ihr eigenes inländisches Bedürfniß, oder für ihren Beruf bestimmt seye, worauf ihnen von den betreffenden Bezirks- oder Unterstatthaltern die nöthige Erlaubniß ertheilt werden kann, welche am Fuß der vorerwähnten Attestate schriftlich beyzusetzen ist.
3. Was das transitierende Vieh anbetrifft, welches von französischen Commissairs in andern Cantonen oder außert der Schweiz aufgekauft worden ist, und durch den hiesigen Canton geführt wird, – so sollen die Führer der Transporte gehalten seyn, beym Eingang an dem Gränzorte des hiesigen Cantons die nöthigen Gesundheitsscheine den eigens dazu zu bestellenden Personen vorzuweisen, worauf ihnen von der Staats-Canzley die erforderlichen Durchfuhrbewilligungsscheine ertheilt werden, die sie beym Ausgang der Transporte aus dem hiesigen Canton an der Gränze wiederum gehörigen Orts vorzuweisen haben.
4. Die Staats-Canzley wird sich für die Ausfuhr- und Transitpässe der unter ähnlichen // [S. 500] Umständen bereits in den Jahren 1791 bis 1794 üblich gewesenen Formulare bedienen, dafür die damals bestimmten Taxen beziehen, und sowohl über



die ertheilten Bewilligungsscheine als über die bezogenen Taxen eine genaue Controle führen.

5. Die Polizey-Commission wird über die genaue Handhabung dieser Verordnung wachen, und die diesfalls erforderlichen Spezialeinrichtungen treffen. Auch wird von diesem Beschluß den sämtlichen Herrn Bezirks- und Unterstatthaltern ungesäumte Notiz ertheilt, und dieselben aufgefordert, ein wachsames Auge darauf zu richten, daß den obigen Bestimmungen pünktlich nachgekommen, und besonders der Viehstand nicht allzusehr geschwächt werde, welcher letzterem Gegenstand sie ihre vorzügliche Aufmerksamkeit widmen, und in erforderlichem Fall darüber die nöthigen Berichtserstattungen an die Polizey-Commission einsenden werden.

6. Diese Verfügungen sollen ferner auch den sämtlichen Lobl. Ständen der Eydsgenossenschaft, theils mit der Bemerkung, daß man hierbey lediglich den Zweck habe, zu verhindern, daß gewinnsüchtige Leute schädlichen Fürkauf treiben, und, zu desto grösserem Schaden des hiesigen Cantons, das in demselben aufgekaufte Vieh an französische Händler verhandeln, und theils mit der Versicherung, daß man sich auch von Seite der andern eydsgenössischen Stände gerne ähnliche // [S. 501] Vorsichtsmaßregeln, die nur zu allseitigem Wohl und Vortheil dienen, werde gefallen lassen, – mitgetheilt werden. Endlich ist auch Sr. Excellenz, dem Herrn Landammann der Schweiz Kenntniß davon zu geben, damit Derselbe entweder durch den Canal des französischen Ministers, oder auf andere gutbestehende Weise, die mit dem Viehankauf zu beauftragenden französischen Commissarien mit den hiesigen Orts erforderlich befundenen Vorsichtsanstalten bekannt mache.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/31.05.2016]